

***Akademisches Netz Europäischer Experten für
Behindertenfragen (ANED)***

**1. Titel der Ausschreibung: *Akademisches Netz Europäischer Experten für
Behindertenfragen***

VC/2007/388

2. Hintergrund

Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie Sozialschutz und soziale Eingliederung zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, alle diese Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, der Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, der Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, der Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Das Programm ist in fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und Vielfalt, (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Vernetzung und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf EU-Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Kapazität der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Diese Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Jahresarbeitsplans 2007 des Programms PROGRESS, der zu finden ist unter: http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html.

Die im Rahmen der Sozial- und Chancengleichheitspolitik vorgesehenen spezifischen Tätigkeiten sind unmittelbar auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Die europäischen Tätigkeiten auf diesem Gebiet sind in zwei Mitteilungen der Europäischen Kommission zusammengefasst, in denen die Strategien von 2003 bis 2010 sowie eine Reihe von Schwerpunktmaßnahmen beschrieben werden und über die bisher erzielten Fortschritte Bericht erstattet wird.

- Mitteilung der Kommission – Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: Ein Europäischer Aktionsplan (KOM(2003) 650)
- Mitteilung der Kommission zur Situation behinderter Menschen in der erweiterten Europäischen Union: Europäischer Aktionsplan 2006–2007 (KOM(2005) 604)

Diese und andere einschlägige Dokumente sind auf folgender Website zu finden: http://ec.europa.eu/employment_social/index/7003_de.html

3. Auftragsgegenstand

3.1. Hintergrundinformationen zu : Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen Ein Europäischer Aktionsplan 2003-2010

2003 war das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen. Sein Hauptziel bestand darin, in den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und unter Einbeziehung der wichtigsten Akteure ein stärkeres Bewusstsein für die Belange behinderter Menschen und von Behindertenorganisationen zu schaffen. Ein Ergebnis dieses Jahres war ein Europäischer Aktionsplan zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen durch Gewährleistung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.

Die Strategie der Kommission beruht auf dem Grundsatz, dass Behinderung eine Frage von Rechten und als solche nicht dem Ermessen anheim gestellt ist. Sie ist daher auf die Abschaffung von Diskriminierung gerichtet und basiert auf der Überzeugung, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte haben sollten wie Menschen ohne Behinderungen. Zudem muss der Zugang zu diesen Rechten nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich sein. Dies wiederum erfordert angemessene Politiken, Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die auf die Chancengleichheit abzielen und gemeinsam mit behinderten Menschen entwickelt werden müssen.

Die Strategie der Europäischen Kommission ist integrativ, weil sie Menschen mit Behinderungen nicht in Kategorien untergliedert, sondern sich an den Bedürfnissen des Einzelnen orientiert. Dies ergibt sich aus der natürlichen Entwicklung des sozialen Modells der Behinderung, dessen Schwerpunkt sich schrittweise von behindertenspezifischen Programmen hin zu einem breiteren und integrativeren Ansatz verlagert hat. Die Kommission befürwortet und verwirklicht die Einbeziehung von Behinderungsfragen in alle Gemeinschaftsprogramme und -politiken, weil dieser Ansatz wesentlich stärker auf die Teilhabe gerichtet und besser geeignet ist, die uneingeschränkte Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen zu erreichen, ein wesentlicher Kernpunkt der Strategie der Kommission im Bereich Behinderung.

3.2. Der Aktionsplan:

Der Aktionsplan wurde 2003 angenommen und umfasst drei Schwerpunktbereiche:

- Uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)
- Einbeziehung der Behindertenthematik in Gemeinschaftsmaßnahmen
- Förderung des Zugangs für alle

Der Aktionsplan ist ein mehrjähriger Turnusplan mit einem alle zwei Jahre vorgelegten Bericht, der die wichtigsten Maßnahmen für die nächsten beiden Jahre und die wichtigsten in den vergangenen beiden Jahren durchgeführten Maßnahmen und erreichten Ergebnisse enthält. Damit kann der Plan auf die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten abgestimmt und können die betroffenen Kreise in die Festlegung neuer Schwerpunktbereiche eingebunden werden.

Somit sieht der Plan für 2004-2005 die folgenden vier strategischen Ziele vor:

- Zugang zu Beschäftigung und Weiterbeschäftigung
- Lebenslanges Lernen
- Nutzung des Potenzials neuer Technologien
- Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude.

Im Jahr 2005 wurde in einer neuen Mitteilung über die Situation behinderter Menschen in der erweiterten Union über die Fortschritte in den genannten Bereichen berichtet. Gleichzeitig wurden für 2006/2007 vier neue Schwerpunktbereiche festgelegt:

- Förderung der Erwerbstätigkeit (über abhängige Beschäftigung hinaus)
- Erleichterung des Zugangs zu hochwertigen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen
- Bereitstellung von mehr barrierefreien Produkten und Dienstleistungen
- Stärkung der Analysekapazitäten der EU

Für Ende 2007 ist eine Mitteilung in Vorbereitung, in der die Schwerpunktbereiche für die verbleibenden 2 Jahre der Gültigkeitsdauer des Aktionsplans festgelegt werden sollen.

3.3. Auftragsgegenstand

Die Kommission beabsichtigt, ein Europäisches Expertennetz für Behindertenfragen einzurichten. Dieses akademische Expertennetz soll wissenschaftliches Hintergrundmaterial und Unterstützung im Bereich Behinderungen liefern. Das Netzwerk sollte aus Experten bestehen, die sich nicht nur in Behindertenfragen, sondern auch in den Politiken der Gemeinschaft auskennen, die für Menschen mit Behinderungen gemäß der Definition im Aktionsplan relevant sind.

Bei dem Europäischen Aktionsplan handelt es sich um ein sachpolitisches Instrument, das die Festlegungen und prioritären Maßnahmen im Bereich Behinderungen zum Ausdruck bringt, mit denen man das Ziel der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in Europa erreichen möchte. Alle zwei Jahre berichtet die Kommission über die hierbei erzielten Fortschritte und wählt eine neue Reihe von Schwerpunkten für die nachfolgenden zwei Jahre aus. Für die Auswahl der neuen Schwerpunkte in Anlehnung an das Prinzip der besseren Rechtsetzung¹ hält die Kommission mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten beteiligten Kreisen einen Meinungs austausch ab und vergewissert und informiert sich über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Europa, um auf diese Weise in den nachfolgenden Phasen des Aktionsplans fundierte Entscheidungen treffen zu können.

Zweck dieser Ausschreibung ist die Unterstützung der Kommission bei ihren Aufgaben im Bereich der faktischen und nachweislichen Abklärung der Lage von Behinderten, um eine solide Informationsgrundlage zu schaffen und daraus Empfehlungen ableiten zu können, die fundierte Entscheidungen zulassen.

Das Netzwerk sollte in den im Aktionsplan festgelegten Bereichen Informationen erarbeiten und Empfehlungen abgeben. Die Empfehlungen sollten auf wissenschaftlichen Nachweisen, Kenntnissen und Grundlagen beruhen.

3.4. Ziele des Netzes / erwartete Ergebnisse

Das akademische Netz europäischer Experten für Behindertenfragen unterstützt die Europäische Kommission mit Know-how bei der Beschreibung und Untersuchung der Lage von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union und in den EFTA-Ländern bereit und entwickelt Konzepte und Methoden zur Einbeziehung der Behindertenproblematik in die Hauptpolitikbereiche und Strategien der Gemeinschaft, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind.

Dabei sind insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:

¹ http://ec.europa.eu/information_society/activities/einclusion/index_en.htm#_ftn32#_ftn32.

- die überarbeitete Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung einschließlich der damit verbundenen Aspekte der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie der politischen Strategien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung,
- die offene Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung,
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Jugend,
- die Hauptpolitikansätze in den Bereichen, die im Aktionsplan zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen als relevant für „Mainstreaming“ genannt werden (wie Verkehrsmittel, IKT, bauliche Umwelt,...).

Des Weiteren sollte das Netzwerk in der Lage sein, die einschlägigen internationalen Entwicklungen insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des UN-Übereinkommens sowohl im Wege der Gesetzgebung als auch im Wege der praktischen Anwendung zu überwachen.

Mit Hilfe der im Zuge seiner akademischen Forschungsarbeiten und anderer Tätigkeiten erzielten Ergebnisse sollte das Netz die Weiterentwicklung und die Umsetzung des europäischen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen unterstützen.

Mainstreaming als einer der Hauptschwerpunkte der europäischen Behindertenpolitik setzt voraus, dass die politischen Entscheidungsträger auf nationaler Ebene gut informiert sind und sich in ihren Anstrengungen unterstützt sehen. Mit Hilfe der Ergebnisse der im Rahmen des Netzwerks betriebenen akademischen Forschung zu den Hauptpolitikbereichen kann das Netz einen Beitrag zu diesem Prozess leisten. Durch die Zusammenarbeit zwischen europäischen Dachorganisationen können die Vertreter der Behinderten sowie die Akteure und Experten auf diesem Gebiet die knappen Ressourcen in diesem Bereich besser nutzen.

Das Netz sollte bei seinen Forschungsarbeiten folgende Ziele anpeilen:

- Zustandsbeschreibung der aktuellen Lage von Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern mit einer Beschreibung der Behindertenpolitik, der Ermittlung von Defiziten und der Unterbreitung von Vorschlägen für weitere Tätigkeiten sowie Vorschlägen zur Behindertenpolitik.
- Sammlung qualitativer und quantitativer Daten auf nationaler Ebene zur nachweislichen Unterstützung des vorstehend genannten Ziels.
- Ermittlung von Herausforderungen für die europäische Behindertenpolitik in Bereichen, wo mit länderübergreifenden Forschungsarbeiten ein Zusatznutzen bewirkt werden kann, und Vorlage von Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen.
- Schaffung eines für die Zusammenarbeit geeigneten Arbeitsumfelds, in dem die Mitglieder des Netzwerks ihr Wissen und Informationen über ihre Arbeit austauschen, gemeinsam Forschung betreiben und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten austauschen und veröffentlichen können.

3.5. Beschreibung des Netzes

- Das akademische Netz europäischer Experten für Behindertenfragen sollte alle 27 Mitgliedstaaten sowie die EFTA- und die Bewerberländer abdecken.
- Bei den Mitgliedern sollte es sich um Organisationen handeln, die aufgrund ihres akademischen Know-hows und ihrer bisherigen Beiträge im Bereich Behinderungen breite Anerkennung genießen.
- Jede Mitgliedsorganisation sollte bereits lange vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung über einen Stamm an Sachverständigen verfügen, die auf diesem Gebiet aktiv sind. Die Experten sollten sich nicht nur im Bereich Behinderungen sondern auch in den dafür relevanten europäischen Politikbereichen auskennen.
- Das Netz sollte mindestens einen Delegierten einer Organisation, die Menschen mit Behinderungen sowie die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene vertritt, als Mitglied aufweisen.
- Das Netz hat für jedes Jahr einen detaillierten Arbeitsplan vorzulegen.
- In die Forschungsarbeiten des Netzwerks sollten auch Menschen mit Behinderungen aktiv eingebunden werden.

3.6. Spezifische Ziele

Die spezifischen Ziele dieser Ausschreibung lauten:

- Aufbau eines akademischen Netzes von Experten für Behindertenfragen, das der Europäischen Kommission das erforderliche Know-how in Fragen der Behindertenpolitik bereitstellt. Die Arbeiten des Netzes sollten auf folgende Ziele ausgerichtet sein:

- Vorbereitung auf die Einbeziehung (Mainstreaming) der Behindertenproblematik im Wege der offenen Koordinierungsmethode in folgende sachpolitische Bereiche:

- Europäische Beschäftigungsstrategie
- Sozialschutz (Renten; Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) und soziale Eingliederung
- Künftige europäische Ziele für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Europäische Politik im Bereich Jugend

- Einrichtung von Diskussionsforen für Experten auf diesem Gebiet – online, in Form von Konferenzen und Seminaren - zu den wichtigsten behindertenpolitischen Fragen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und unter Förderung des Networking zwischen diesen maßgeblichen Akteuren.

- Sammlung qualitativer und quantitativer Daten und Auslegung der bestehenden Statistiken zum besseren Verständnis und zur leichteren Beschreibung der Lage von Menschen mit Behinderungen in Europa.

- Ermittlung und Untersuchung der relevanten Politikbereiche auf europäischer Ebene und des jeweiligen Ausmaßes der Einbeziehung der Behindertenproblematik zur Erarbeitung besserer methodischer Konzepte für einen erfolgreicherer Umgang mit dem Thema Behinderung (einschließlich der Maßnahmen hinsichtlich eines barrierefreien Zugangs, wie sie im Europäischen Aktionsplan zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen als relevant ausgewiesen sind, wie im Bereich Verkehrsmittel, IKT, bauliche Umwelt, usw.,...)

- Inangriffnahme des Problems der Mehrfachbehinderungen in Bezug auf Frauen, ältere Menschen, Migranten/Menschen, die ethnischen Minderheiten angehören, die gleichzeitig Behinderungen aufweisen.

- Ermittlung, Sammlung und Untersuchung von Beispielen für bewährte Verfahren auf europäischer Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene, die in die Praxis umgesetzt oder von anderen Mitgliedstaaten übernommen wurden oder auf ihre Verhältnisse angepasst werden könnten sowie Erleichterung und Förderung des Austauschs dieser Verfahren und Ermittlung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung.

- Erarbeitung von behindertenpolitischen Empfehlungen zur Verbesserung des Mainstreaming der Behindertenproblematik in den relevanten europäischen Politikbereichen.

- Einrichtung einer Online-Datenbank mit Daten, Expertenwissen, Beispielen für vorbildliche Verfahren, Forschungsergebnissen und sachpolitischen Empfehlungen.

- Erarbeitung thematischer Berichte für jeden Bereich zur Hervorhebung der wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen zur Behindertenpolitik in einem leicht zugänglichen Format.

- Abhaltung eines Seminars pro Jahr zur Erörterung der ermittelten Schlüsselfragen und einer Abschlusskonferenz am Ende der Vertragsdauer zur Vorlage der Ergebnisse dieser Arbeiten.

Der Auftrag umfasst die 27 EU-Mitgliedstaaten sowie die drei EFTA-/EWR-Länder².

Gegebenenfalls können weitere Aufträge über die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen in den an diesem Prozess teilnehmenden Bewerberländern nach Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen (Memorandum of Understanding) im Verhandlungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vergeben werden.

4. Teilnahme am Verfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.
- Falls das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an der Ausschreibung auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zu den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen **gemäß Kategorie 8 in Anhang II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG** nicht unter dieses Übereinkommen fallen.
- In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

² Island, Norwegen und Liechtenstein.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

5.1. Aufgabenbeschreibung

Aufgabe 1: Schaffung eines der Zusammenarbeit förderlichen Arbeitsumfelds

Der Auftragnehmer hat ein gemeinsames Arbeitsumfeld für die Sammlung, Analyse und den Austausch von Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen, spezifische behindertenpolitische Konzepte auf diesem Gebiet sowie über die einschlägigen politischen Strategien zum Mainstreaming der Behindertenproblematik in andere Politikbereiche zu schaffen.

Die in diesem Zusammenhang ermittelten Informationen sollten in ein System eingeordnet werden, zu dem die Kommission Zugang hat, um diese Datenquellen gegebenenfalls später konsultieren zu können.

Das System sollte so angelegt sein, dass alle maßgeblichen Informationen, Berichte, Veröffentlichungen, Informationen über Konferenzen, Grafiken und Websites gespeichert, ausgetauscht, weiterverwendet und konsultiert werden können.

Aufgabe 2: Arbeitsmethodik und organisatorische Fragen

Der Auftragnehmer hat eine Beschreibung der Arbeitsmethodik des Netzwerks sowie einen Arbeitsplan für die Vertragsdauer mit einem detaillierten Jahresarbeitsplan vorzulegen, der jedes Jahr zu aktualisieren ist.

Der Auftragnehmer hat spezifische Schwerpunkte und Aufgaben für jedes Mitglied und für die gemeinsam geplanten Tätigkeiten festzulegen.

Außerdem sind unbedingt regelmäßige Arbeitssitzungen und Expertenseminare abzuhalten.

Aufgabe 3: Erfassung und Analyse von Informationen

Der Auftragnehmer hat verfügbare Daten zu erfassen und analysieren, um die Lage von Menschen mit Behinderungen in Europa besser verstehen und darstellen zu können. Dies erfolgt anhand von:

- Statistiken zum Thema Behinderungen (Eurostat, nationale Daten, OECD, ...);
- Beispielen für bewährte Verfahren (Projekte, Forschungstätigkeiten, sachpolitische Maßnahmen, Pilotinitiativen).

Wo erforderlich und vertretbar sollten die Mitglieder des Netzes neue Daten zur Abdeckung bestehender Lücken generieren. Dies erfolgt entweder anhand von:

- Sekundärforschung (Desk Research);
- Vor-Ort-Besuchen und Interviews;
- Fragebögen und der Zusammenstellung neuer Statistiken.

Sämtliche hierbei gewonnenen Informationen und Daten sollten öffentlich und online verfügbar gemacht werden. Es sollten Datenanalysen und auf die politische Praxis ausgerichtete Zusammenfassungen erstellt und veröffentlicht werden.

Aufgabe 4: Folgemaßnahmen und Evaluierung

Der Auftragnehmer hat bei der Ermittlung und Untersuchung der wichtigsten Politikbereiche systematisch vorzugehen. Dabei hat er auf die in den verschiedenen Phasen des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen aufgeführten sachpolitischen Bereiche einzugehen.

Es sollten zumindest folgende Politikbereiche eingehend untersucht und dazu Empfehlungen erarbeitet werden:

- Die Europäische Beschäftigungsstrategie einschließlich der im Zusammenhang mit der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Beschäftigung erstellten Unterlagen und Berichte;
- die offene Koordinierungsmethode im Bereich der sozialen Eingliederung und des Sozialschutzes und insbesondere die Nationalen Strategieberichte;
- die offene Koordinierungsmethode im Bereich der allgemeinen Bildung;
- die offene Koordinierungsmethode im Bereich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege;
- die Europäischen Strukturfonds und insbesondere der Europäische Sozialfonds sowie die Strategischen Orientierungen der Mitgliedstaaten;
- die neue Agenda der sozialen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge;

- Umsetzung der behinderungsbezogenen Aspekte der neuen Vorschriften über staatliche Beihilfen;
- die europäischen politischen Maßnahmen im Bereich Jugend;
- die Hauptpolitikbereiche, die im Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen als relevant für das Mainstreaming der Behindertenproblematik aufgeführt werden (einschließlich der Zugänglichkeitspolitik in den Bereichen Verkehrsmittel, IKT, bauliche Umwelt,...).

Der Auftragnehmer hat der Kommission auf deren Aufforderung hin wissenschaftliche Auskünfte zu erteilen.

Der Auftragnehmer sollte die wesentlichen europäischen Prozesse der Konzipierung von Politikansätzen in den Europäischen Institutionen und den damit verbundenen politischen Dokumenten mitverfolgen, wie etwa:

- Die europäische Gesetzgebung - insbesondere im Bereich Diskriminierungsverbot und Behinderungen
- Die Schlussfolgerungen, Entschlüsse und Empfehlungen des Rates
- Die Entschlüsse des Europäischen Parlaments
- Die Mitteilungen der Europäischen Kommission und die Unterlagen der Kommissionsdienststellen
- Die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
- Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen

Zu jedem Thema sollte der Auftragnehmer einen Schlussbericht erstellen, aus dem die Hauptakteure (im Forschungsbereich und auf der politischen Ebene), die Hauptideen aus der Forschungstätigkeit, die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen deutlich hervorgehen.

Aufgabe 5: Analyse und Umsetzung der maßgeblichen internationalen Vorgaben

Die Kommission hat ihre Absicht angekündigt, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer sollte die praktische Umsetzung der Artikel dieses Übereinkommens und die Beispiele von Schlüsselmaßnahmen untersuchen, die nicht nur zur formellen Umsetzung des Übereinkommens, sondern zur praktischen Umsetzung des Geistes des Übereinkommens durchgeführt werden.

Die praktischen Beispiele sollten zusammengestellt, analysiert und veröffentlicht werden. Außerdem ist ein methodischer und praktischer Ansatz zur Umsetzung dieser Beispiele in anderen Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene zu erarbeiten.

Aufgabe 6: Seminare und Abschlusskonferenz

Am Ende jedes Vertragsjahrs ist eine akademische Jahrestagung mit den Mitgliedern des Netzes abzuhalten, die aber auch anderen akademischen Gruppen, Anwendern und anderen wichtigen Akteuren auf diesem Gebiet offen stehen und auf der die wichtigsten Tätigkeiten besprochen werden sollten. Dabei wird die Kommission anhand von Vorschlägen aus dem Netzwerk ein spezifisches Thema vorgeben. Sämtliche Organisationskosten und alle Arbeiten fallen in die Zuständigkeit des Auftragnehmers (Ort der Veranstaltung, Zugänglichkeit, Verdolmetschung, Sitzungsunterlagen einschließlich Sitzungsbericht, wissenschaftliches Programm, Reisekosten und Tagegeld für maximal 60 Personen, Begleitpersonal für Menschen mit Behinderungen...).

Am Ende der Vertragslaufzeit nach der letzten Vertragsverlängerung ist eine Abschlusskonferenz in Brüssel abzuhalten (ca. 200 Teilnehmer: Experten, Kommissar, Kommission, Vertreter des Europäischen Parlaments, Präsidentschaft und Dachorganisationen der Zivilgesellschaft). Sämtliche Organisationskosten und alle Arbeiten fallen in die Zuständigkeit des Auftragnehmers (Ort der Veranstaltung, Zugänglichkeit, Verdolmetschung, Sitzungsunterlagen einschließlich Sitzungsbericht, wissenschaftliches Programm, Reisekosten und Tagegeld für maximal 150 Personen, Begleitpersonal für Menschen mit Behinderungen...).

Aufgabe 7: Berichterstattung, Weiterverbreitung und Veröffentlichung

1 Monat nach der Unterzeichnung des Vertrags legt der Auftragnehmer der Kommission einen Eingangsbericht (inception report) vor. Der Bericht wird mit der Kommission erörtert und gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen.

Außerdem erteilt der Auftragnehmer regelmäßig in einem Jahresbericht über die wichtigsten Ergebnisse in den verschiedenen Aufgabenbereichen Auskunft.

Der Auftragnehmer erstellt für jeden Schlüsselbereich thematische Jahresberichte, in denen er die maßgeblichen sachpolitisch relevanten Ergebnisse und Schlussfolgerungen in einem leicht zugänglichen Format darstellt (in den Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch).

Am Ende der Vertragsdauer nach der letzten Verlängerung ist ein Abschlussbericht mit ausführlicher Darstellung der Analysen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zusammen mit einer zur Veröffentlichung bestimmten

Kurzfassung des Berichts vorzulegen. Dieser letzte Bericht sollte die wichtigsten Erkenntnisse beinhalten und auf die politischen Entscheidungsträger und Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Daher ist er in einfacher, verständlicher Sprache und Struktur abzufassen.

Das gesamte Material, das im Zuge der Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben angefallen ist und generiert wurde, ist der Kommission in einem Anhang zu den Jahresberichten und zu den Evaluierungsschlussberichten vorzulegen. Die Kommission wird dann entscheiden, welche einschlägig wichtigen Daten und Ergebnisse vom Auftragnehmer online zu veröffentlichen sind.

Das Netz sollte Empfehlungen zu den Folgemaßnahmen zum Aktionsplan nach 2010 und für das Mainstreaming der Behindertenthematik in die dafür geeigneten europäischen Politikbereiche unterbreiten.

In diesen Empfehlungen ist die europäische Vision der Sozialpolitischen Agenda nach 2010 zu berücksichtigen. Ferner sind europaweite Trends wie das Altern der Bevölkerung und wachsende Invaliditätsraten, die wirtschaftlichen Folgen der vorgeschlagenen Lösungen und der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht nachhaltigen Strategie einzubeziehen.

Während der Auftragsausführung wird der Auftragnehmer möglicherweise eine Website entwickeln und verwenden, deren Inhalt, Struktur und Aufbau mit den Zugangsleitlinien WAI/WCAG 1.0 Stufe AA konform sein müssen. Zur Unterstützung der Arbeit kann die Kommission dann gegebenenfalls auf der Website der GD EMPL einen Link zur Website des Auftragnehmers einrichten.

Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Auftragnehmer alle relevanten Informationen und Ergebnisse der Studie in Form einer zugänglichen Website zur Verfügung, damit die Kommission diese Informationen im Bedarfsfall online stellen kann. Alle Seiten samt Inhalt sind in 3 Sprachen zu erstellen: Deutsch, Englisch und Französisch.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Inhalt, Aufbau und Architektur der Website einschließlich der einzelnen Seiten und ihres Inhalts den Zugangsleitlinien nach WAI/WCAG 1.0 Stufe AA und dem unter http://ec.europa.eu/jpg/index_en.htm zu findenden Leitfaden für Informationsanbieter (IPG) entsprechen.

Der Auftragnehmer erstellt diese Website unter Verwendung statischer Seiten. Ist für die Erstellung oder Aktualisierung der Website eine andere Technologie erforderlich, nimmt der Auftragnehmer Rücksprache mit der Kommission und holt vor Beginn der betreffenden Arbeiten die förmliche schriftliche Zustimmung der Kommission zur Verwendung der Technologie ein.

Die Kommission behält sich vor, bei Vertragsende zu entscheiden, ob der Auftragnehmer die Website erstellt oder alle notwendigen Inhalte und Strukturen zur Verfügung stellt, damit die Kommission die Website selbst erstellen kann.

5.2. Hinweise zur Erfüllung der Aufgaben und zu den Methoden

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen ist auch den Bedürfnissen behinderter Menschen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Er muss vor allem auch beachten, welche speziellen Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit die jeweils konkret angesprochenen Personen mit Behinderungen Zugang dazu haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass der Auftragnehmer sich um einen geeigneten Mix von Beschäftigten bemüht, in dem unterschiedliche ethnische Herkunft und Religion, verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beiliegt, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

Der Auftragnehmer berücksichtigt in seinem Preisangebot sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die bei der Ausführung der vorgesehenen Aufgaben anfallen, da die Kommission keine zusätzlichen Kostenerstattungen vornehmen wird.

Der Auftragnehmer nimmt seine vertraglichen Aufgaben in enger Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen wahr.

Der Auftragnehmer hat angemessene Strukturen zur Koordinierung und zum Management des Netzes einzurichten, und um die Anfragen vonseiten der Kommission bzw. die Beiträge der Experten an die jeweiligen

Adressaten weiterzuleiten. Die Kommission geht nicht davon aus, dass sämtliche Mitgliedstaaten, Beitrittsländer, Bewerberländer und eventuell Drittländer durch einen eigenen Experten im Netz vertreten sein werden, würde aber erwarten, dass die Qualität der Expertenarbeit entweder durch einen permanenten externen Qualitätskontrollmechanismus oder durch eine kleine Gruppe von Experten mit nachweislich umfangreichen Erfahrungen auf diesem Gebiet sichergestellt wird. Der Auftragnehmer überprüft die Quellen der von seinen Experten gelieferten Informationen und gewährleistet, dass das vorgelegte Material oder die erbrachten Dienstleistungen einer gründlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden.

Der Auftragnehmer ist für die Abhaltung der Seminare/Workshops zuständig.

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten des Netzes eine leicht zugängliche Online-Plattform einzurichten/anzupassen.

6. Erforderliche fachliche Qualifikationen

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe der Experten.

Während der Vertragslaufzeit ist für jeden beabsichtigten Austausch von Experten die vorherige Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen.

Gemäß Punkt 3.5 dieser Unterlage hat der Auftragnehmer vorrangig hochgradige Experten aus dem Hochschulbereich / von Hochschulforschungsinstituten zu seinen Arbeiten hinzuziehen. Diese sollten nachweislich erfahrene Experten auf den Gebieten Behinderungen, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Forschung, öffentliche Verwaltung, Sozialstudien, politische Wissenschaften oder auf ähnlichen Gebieten sein. Das Expertennetz könnte auch einige Experten aus der Praxis umfassen, wie z.B. Humanressourcenmanager, Lehrer, Stadtplaner, Rehabilitationsexperten, Medienfachleute, unter der Voraussetzung, dass diese umfangreichen Sachverstand vorzuweisen haben und als Fachleute auf dem Gebiet Behinderungen anerkannt sind.

Hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen sollten diese etablierte und anerkannte Organisationen von Menschen mit Behinderungen vertreten oder Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Der Auftragnehmer ist aufgefordert, nicht nur Experten aus EU-Ländern, Beitritts- und Bewerberländern, sondern auch Experten aus Drittländern in seine Arbeiten mit einzubeziehen. Dabei ist auf eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter zu achten.

7. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags.

7 1. Allgemeine Bedingungen

1. Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite; die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
- Wenn im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ nichts anderes vorgeschrieben ist, eine fünf- bis sechsstufige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

2. Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der Sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf Verlangen der Europäischen Kommission auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

Bei Unterlassung kann die Europäische Kommission den für diesen Dienstleistungsvertrag fälligen Endbetrag um 5 % kürzen.

7 2. Zeitplan

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, die dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann.

7 3. Berichte

Der Auftragnehmer hat folgende Berichte vorzulegen:

- 1 Monat nach Unterzeichnung des Vertrags: einen Eingangsbericht (inception report)
- Zur Halbzeit (+/- 6 Monate): einen Fortschrittszwischenbericht über die bis dahin unternommenen wichtigsten Arbeiten sowie einen Arbeitsplan für die nachfolgenden Monate. Jede voraussichtliche Beteiligung der Kommission und jeder Informationsaustausch sollte 1 Monat im Voraus angekündigt werden.
- 1 Monat vor Ablauf des Vertrags: ein Entwurf eines Abschlussevaluierungsberichts sowie Anhänge und einen zur Veröffentlichung geeigneten Kurzbericht.
- Bei Ablauf des Vertrags: einen Abschlussevaluierungsbericht sowie einen zur Veröffentlichung geeigneten Schlussbericht sowie Online-Fassungen dieser Berichte, die auf einer Website zugänglich sein sollten. Der zur Veröffentlichung bestimmte Schlussbericht ist in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.

8. **Zahlungen und Mustervertrag**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Zahlungen werden nach Eingang der entsprechenden Rechnungen wie folgt geleistet:

▪ Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorfinanzierungsantrags und der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftraggeber eine Vorfinanzierung in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1.

▪ Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlungen sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I des Vertrags zu erstellen ist;
- die zugehörigen Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertrags.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach dem Datum der Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung entsprechend der betreffenden Rechnung bis zu einer Höhe von 60 % des Gesamtwerts gemäß Artikel I.3.1.

▪ Zahlung des Restbetrags

Anträge des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind zulässig, wenn ihnen Folgendes beiliegt:

- ein abschließender Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I zu erstellen ist;
- die zugehörigen Rechnungen;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertrags.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

9. Preise

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

Anzugeben sind unveränderliche Festpreise.

Für den Auftrag steht ein Höchstbetrag von **500 000 EUR** pro Jahr zur Verfügung. Derselbe Betrag (also **500 000 EUR**) ist für jede Verlängerung um ein weiteres Jahr in Einklang mit Punkt 7.2 dieser Unterlage und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel vorgesehen. Preisänderungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit nicht zulässig. Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, werden nicht berücksichtigt.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten; der Einheitspreis sollte die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken.
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)
 - Etwaige Übersetzungskosten
 - Reisekosten
 - Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter oder anderer an den Arbeiten beteiligten Personen (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
 - Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I Absatz 1 des Mustervertrags anfallen

Teil B: Erstattungsfähige Kosten

- In der Rubrik „Erstattungsfähige Kosten“ werden nur Reise- und Unterkunftskosten von Mitarbeitern des Auftragnehmers zur Teilnahme an auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission anberaumten zusätzlichen Sitzungen erfasst, die nicht bereits in Teil A erfasst sind.

Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Als Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben dürfen höchstens 5 % des Gesamtbetrags aus Teil A angesetzt werden. Diese Rückstellung darf jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kommission die Neuzuweisung eines Teils oder der gesamten Rückstellung zu einer oder mehreren Rubriken des Teils A im Voraus schriftlich genehmigt.

Gesamtpreis (höchstens 500.000 EUR) = Teil A + Teil B

10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern / Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie vor der Zuschlagserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist³. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied benennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

8. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

Artikel 93:

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind,
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens sich in einem Interessenkonflikt befinden;

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

12. Auswahlkriterien

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

A) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Der Bieter muss nachweisen, dass der Umsatz im letzten Geschäftsjahr mindestens 100 % des im Angebot genannten Preises entspricht.
- Ferner muss er Bilanzen für die letzten beiden Geschäftsjahre vorlegen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist.
- Kann der Bieter diese beiden Unterlagen nicht vorlegen, so hat er seinem Angebot eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass er rechtlich nicht verpflichtet ist, jährlich seinen Umsatz und/oder eine Bilanz zu veröffentlichen. In diesem Fall kann der Auftraggeber eine Bankbescheinigung akzeptieren, aus der hervorgeht, dass die finanzielle Lage des Bieters solide ist.

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche technische Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

B) Technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Evaluierung, nachzuweisen durch:

- Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben: mindestens 5 Jahre Erfahrung im Management von europaweiten Projekten und in der Koordinierung multinationaler Forscherteams;
- Sektorspezifische Erfahrung: das Team verfügt mindestens über:
 - eine Kombination aus erfahrenen Experten mit mindestens 10 Jahren Erfahrung und jüngeren Experten mit 3 bis 5 Jahren Erfahrung - vorzugsweise auf akademischer Ebene - in Bereichen, die für die Behindertenproblematik relevant sind, sowie mit sozioökonomischen und/oder Beschäftigungsthemen;
 - einige Experten, die nachweislich mindestens fünf Jahre mit politischen Entscheidungsträgern und Meinungsführern zusammengearbeitet haben;
 - einige Fachleute aus der Praxis mit unmittelbaren Erfahrungen im Bereich der praktischen Anwendung von Maßnahmen im Bereich Behinderungen;
 - Menschen mit Behinderungen, die Organisationen von Menschen mit Behinderungen vertreten oder Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und die nachweisliche Erfahrungen mit Arbeiten auf EU-Ebene haben und sich mit der Analyse von behinderungsrelevanten Fragen und Politikansätzen auskennen;
 - die Möglichkeit, den notwendigen Sachverstand zur Abdeckung aller Mitgliedstaaten sowie der Beitritts- und Bewerberländer und zur Ausführung der vorgesehenen Aufgaben hinzuzuziehen – siehe Abschnitt 5 der Leistungsbeschreibung;

- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und/oder anderen internationalen Organisationen;
- einschlägige Erfahrung in der Koordinierung und Organisation internationaler Workshops und Konferenzen;
- einschlägige Erfahrung in der Erstellung von Berichten, die für interessierte Kreise in ganz Europa bestimmt sind (auf der Grundlage der in den Workshops erarbeiteten Ergebnisse);
- hinreichende Kenntnisse der maßgeblichen Arbeitssprachen der EU zur Erleichterung der Kommunikation mit der Kommission und den anderen einschlägigen Akteuren.

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

C) Fachliche Eignung:

Für die Ausführung des Auftrags sind folgende Fähigkeiten erforderlich:

- fundierte Analyseerfahrung mit Programmen oder Maßnahmen in dem betreffenden Bereich (zu belegen durch die Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten);
- Sprachkenntnisse in den für die Durchführung der Untersuchungen in den teilnehmenden Staaten erforderlichen Sprachen;
- Liste der vorgesehenen Koordinatoren und Experten sowie deren Lebensläufe und Qualifikationen;
- Erklärung des Koordinators, in der er bescheinigt, dass das Team über die für die Projektdurchführung erforderlichen Qualifikationen, einschließlich der Sprachkenntnisse, verfügt;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: klare Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen (mit einer Beschreibung ihrer Funktion);
- Nachweis der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister oder Vorlage einer Erklärung oder Bescheinigung gemäß den Vorschriften im Land der Niederlassung;

9. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien und unter Berücksichtigung des Gesamtpreises das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- | | | |
|----|--|------|
| 1) | <u>Ziel- und Aufgabenverständnis:</u> | 30 % |
| | <p>A. <i>Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele</i></p> <p>B. <i>Glaubwürdigkeit (Erkennen von logischen und exakten analytischen und kausalen Zusammenhängen), Kontrolle (Erkennen von Herausforderungen und angemessene Reaktion darauf) und Verständnis der auszuführenden Aufgaben (siehe Teil 3.4.2 – „Ziele des Netzes“).</i></p> | |
| 2) | <u>Methodik</u> | 40 % |
| | <p>A. <i>Klarheit, Plausibilität, Qualität und Durchführbarkeit des Vorschlags (d. h. Projektbeschreibung und Funktionalität des Konzepts)</i></p> <p>B. <i>Stichhaltigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Analyseinstrumente und -methoden</i></p> <p>C. <i>Vollständige Erfassung aller Aspekte des Netzes durch die Methodik</i></p> <p>D. <i>Eignung des methodischen Ansatzes zur Ermittlung der bestehenden oder besten erforderlichen Indikatoren zur Erfassung der derzeitigen oder sich abzeichnenden Entwicklungen in der Forschung auf den behinderungsrelevanten Gebieten.</i></p> <p>E. <i>Relevanz und Kohärenz des analytischen Ansatzes für die maßgeblichen politischen Strategien, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind.</i></p> | |
| 3) | <u>Projektmanagement:</u> | 30 % |
| | <p>A. <i>Arbeitsplan und Arbeitsorganisation einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs- und Logistikaufgaben sowie der</i></p> | |

- Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans*
- B. *Qualität des Netzes an Hand der Zusammensetzung des Teams*
- C. *Stichhaltigkeit der Ressourcen- und Aufgabenverteilung einschließlich der Struktur des Teams hinsichtlich der Ermittlung und Aufteilung der Aufgaben*

Mindestvorgabe für die einzelnen Kriterien

Angebote, die bei einem Kriterium **weniger als 50 %** der möglichen Punkte erhalten, werden wegen unzureichender Qualität von der weiteren Bewertung ausgeschlossen.

Mindestvorgabe für die Gesamtpunktzahl

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis von **unter 70 %** erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

Die Angebote werden vor allem nach der Qualität der vorgeschlagenen Lösung beurteilt. Daher sollten die Bieter alle in dieser Leistungsbeschreibung genannten Punkte sorgfältig ausarbeiten, um eine möglichst hohe Punktezahl zu erreichen. Bieter, die lediglich die Mindestanforderungen dieser Leistungsbeschreibung wiedergeben, ohne dabei ins Detail zu gehen oder einen Wertzuwachs einzubringen, erhalten nur eine sehr geringe Punktezahl. Angebote, die nicht ausführlich auf bestimmte wesentliche Aspekte dieser Leistungsbeschreibung eingehen, erhalten ebenfalls eine sehr geringe Punktezahl.

10. Inhalt und Präsentation der Angebote

14.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- ein unterzeichnetes und mit Datum versehenes Anschreiben;
- Name des Bieters, vollständige Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, anhand derer die Kommission das Angebot auf der Grundlage der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkte 12 und 13) und unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien (siehe Punkt 11) beurteilen kann;
- ausführliche Angaben zum Arbeitsprogramm gemäß Beschreibung unter den vorstehend genannten Punkten 5 und 13;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- vollständige Satzung, die außerdem als Nachweis des Marktzugangs dient; die Bieter müssen angeben, in welchem Staat sie ihren Geschäftssitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorlegen;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Nachweis über die Befreiung von der Umsatzsteuer;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- vollständiges Preisangebot gemäß dem vorstehenden Punkt 9;
- Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß dem vorstehenden Punkt 12.

14.2. Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Das Angebot muss präzise und knapp abgefasst sein.
- Das Angebot muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.**

- Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.